**Besuchs- und Hygienekonzept[[1]](#footnote-1) der Einrichtung Fritz-Heuner-Heim**

|  |
| --- |
| **Voraussetzungen für einen Besuch in unserer Einrichtung:** |
| * Sie sind gesund und weisen keine Krankheitssymptome auf, die auf eine COVID 19 Erkrankung schließen lassen.
* **Die Besucherregelung ist abhängig von der 7-Tage- Inzidenz + dem Durchimpfungsgrad der Einrichtung:**
* In Fällen, in den der **Schwellenwert über 100** liegt, gilt:
* Besuche dürfen zu den angegebenen Besuchszeiten täglich durch maximal eine Person stattfinden. Im Außenbereich gilt diese Vorgabe ebenso.
* In Fällen, in denen der **Schwellenwert unter 100** liegt, gilt, abhängig vom Durchimpfungsgrad:
* **Einrichtungen, in denen seit dem Termin der Zweitimpfung mindestens vierzehn Kalendertage verstrichen sind:**
* Sie können täglich mit 5 Personen aus max. 2 Hausständen kommen. Im Außenbereich gilt diese Vorgabe ebenso.
* **Einrichtungen, in denen eine Zweitimpfung noch nicht stattgefunden hat oder seit dem Termin der Zweitimpfung weniger als vierzehn Kalendertage verstrichen sind:**
* Ihre Besuche sind auf je 2 Besuche/pro Tag und Bewohner mit maximal 2 Personen zu beschränken. Im Außenbereich können max. 4 Personen / Besuch kommen.
* **Während des Besuchs tragen die Bewohner und deren Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer: Das Tragen eines Mundschutzes (FFP2 Maske für Besucher, mindestens Mund-Nasen-Schutz für Bewohner) ist für beide Seiten verpflichtend!!!**
* Sie sind bereit, sich bei jedem Besuch registrieren zu lassen und unterschreiben vor Ort die Verpflichtungserklärung (Besucherselbstauskunft/Kurzscreening Corona) und lassen eine Temperaturkontrolle durch die Mitarbeiter der Einrichtung zu.
* Diese beiden Formulare werden für vier Wochen aufbewahrt.
* Sie bringen bitte eine FFP Maske mit.
* Sie befolgen die ausgehängten Hygieneregeln. (Hände desinfizieren vor/nach Besuchskontakt, der grundsätzliche Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person ist nicht mehr erforderlich, wenn der besuchte Bewohner mindestens einen Mund-Nasen-Schutz und der Besucher eine FFP2 Maske trägt und eine gründliche Handdesinfektion durchgeführt wird.)
* Nach jedem Besuch werden Tisch, Stuhl und bei Bedarf zum Einsatz kommende Trennwände und Gegenstände mit einer Flächendesinfektion gereinigt sowie eingesetzte Schutzbekleidung nach Hygienevorgaben entsorgt.
* Im Rahmen der Regelungen zur Allgemeinverfügung *CoronaAVEinrichtungen* und unseres Testkonzeptes für PoC-Tests sind wir angehalten, Bewohnern einmal / pro Woche ein Testangebot zu machen und bei **Besuchern** soweit möglich vor dem Besuch einen **PoC-Schnell-Test** zu empfehlen und durchzuführen.
* Die Testung erfolgt ergänzend zu den bereits bestehenden Vorgaben zum täglichen Symptommonitoring für Beschäftigte, Bewohner/ Gäste sowie Besucher.
* Die Testung bedarf der Zustimmung der Testperson. Für den Fall, dass die Testperson den PoC-Test verweigert, ist der Zutritt zu versagen, wenn keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 48 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist
* Diese Testverpflichtung kann aufgrund der hohen zeitlichen Bindungen für unsere Mitarbeitenden nur sichergestellt werden, wenn diese abgestimmt und geordnet erfolgen können.
* Daher bitten wir um eine **vorherige telefonische Abstimmung Ihres Besuchstermins**, um so die Testung zur Sicherheit aller Beteiligten gewährleisten zu können.
* Aufgrund personeller Engpässe oder aufgrund eventuell nicht vorhandener Testmaterialien können wir diesen Anspruch nicht verbindlich sicherstellen.
* Besucher, die bereits getestet wurden, bringen das Ergebnis mit
* PoC-positiv getestete Besucher dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Der Zutritt eines positiv getesteten Besuchers zur Einrichtung oder der unmittelbare persönliche Kontakt zu Personen, die von der Einrichtung betreut oder gepflegt werden ist frühestens 10 Tage nach dem Erhalt des positiven PoC-Testergebnisses und Symptomfreiheit zulässig. Dies gilt entsprechend, wenn der Besucher die Durchführung des PoC-Tests ablehnt und im Symptommonitoring leichte Beschwerden aufgewiesen hat.
* Eine Ausnahme gilt für den Besuch von Sterbefällen. Dieser ist nach Absprache möglich.
* Bitte halten Sie sich an die hier genannten Besucherregeln im Interesse aller Bewohner, Besucher und Mitarbeiter! Ein Nichteinhalten von Besuchs- und Hygieneregeln machen ggfs. Eine Zimmerquarantäne und ein engmaschiges Gesundheitsscreening des betreffenden Bewohners notwendig bzw. können zu einem Besuchsverbot in Absprache mit der WTG-Behörde (Heimaufsicht) führen.
 |
| **Besuchsanmeldung:** |
| * Da wir die Besuchs- und Hygienevorgaben zum Schutz aller Beteiligten mit aller Sorgfalt umsetzen wollen, sind die Besuchskapazitäten begrenzt und nicht in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung (Garten hinter dem Haus, öffentliche Aufenthaltsräume)
* Unsere Besuchs- und Testzeiten sind täglich von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Falls Sie außerhalb dieser Zeiten Besuche durchführen möchten, bitten wir Sie, die Besuche telefonisch auf den Wohnbereichen anzumelden.

**Ansprechpartner:** Jens Schneider/Sonja Beuing/Silke Degenhardt/Mariola Prochotta**Telefonnummer:** 0231-75480 |
| **Zugang zu den Besucherbereichen in der Einrichtung:** |
| * Beim Betreten der Einrichtung müssen Sie sich registrieren lassen zur etwaigen Kontaktnachverfolgung
* Unterschrift der vor Ort ausliegenden Besucherregistrierung und das Ausfüllen der Besucherselbstauskunft (Kurz-Screening zu Covid-19-spezifischen Symptomen).
* Durchführen einer Händedesinfektion im Eingangsbereich vor und nach dem Besuch.
* Das Tragen einer FFP2-/ KN95-Maske oder höhere Standards (jeweils ohne Ausatmungsventil) für Sie als Besucher ist zwingende Voraussetzung, sofern Sie uns nicht glaubhaft versichern, dass das Tragen aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen individuellen Belastung führt.

WICHTIG: Wenn der Bewohner selbst ebenso mindestens einen Mund-Nasen-Schutz trägt und jeder von Ihnen eine gründliche Händedesinfektion durchgeführt hat, ist das Einhalten von Mindestabstand nicht erforderlich. Zusätzlich können auch körperliche Berührungen erfolgen.**Zusätzlich gilt bei dem Bewohner mit vollständigem Impfschutz:*** Im persönlichen Kontakt und direkten Kontakt mit dem Bewohner, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, können Besucher die FFP2-Maske im Bewohnerzimmer ablegen.

Händedesinfektionsmittel befindet sich jeweils auf jeder Etage vor den Aufzügen. In den öffentlich zugänglichen sanitären Anlagen und in den Badezimmern der Bewohner. |
| **Wo sind Besuche möglich?** |
| * Wir haben gemäß den Vorgaben Besucherräume und Besucherbereiche eingerichtet. Das sind:

1) Außen: bei gutem Wetter: Vorplatz der Einrichtung2) Innen: Seniorentreffpunkt3) Bewohnerzimmer **Der hintere Gartenbereich, sowie die Speiseräume und Wohnzimmer auf den Wohnbereichen und im Eingangsbereich sind für Besuche nicht zugelassen!!** |

1. Die in diesem Rahmenkonzept getroffenen Regelungen beziehen sich auf das *Infektionsschutzgesetz (IFSG)*, die *CoronaAVEinrichtungen mit Bezug auf die Corona Test- und Quarantäneverordnung* sowie die *Coronaschutzverordnung* in der aktuell gültigen Fassung. Wenn eine örtliche Behörde darüber hinaus gehende Regelungen trifft, sind diese jeweils bindend und entsprechend berücksichtigt**.** [↑](#footnote-ref-1)